

Zusammenfassung der Regio-AG5 Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 20.3.18

Moderation: Dr. Michael Konrad, Rainer Höflacher

Aufbau des BTHG

Teil 1: Allgemeiner Teil (Rehabilitationsrecht)

- Verbesserung der Zusammenarbeit aller Rehabilitationsträger in einem weiterhin gegliederten Sozialleistungssystem.
- Neuregelung der Bedarfserkennung und –ermittlung und der Zuständigkeitsklärung
- Neue Teilhabeplanung mit dem Menschen mit Behinderung

Teil 2: Recht der Eingliederungshilfe

- Eingliederungshilfe kommt vom Fürsorgesystem des SGB XII (Sozialhilferecht) ab 2020 als neuer zweiter Teil in das SGB IX-neu
- Modernes, personenzentriertes Teilhaberecht, das sich am individuellen Bedarf einer Person ausrichtet
- Mehr Steuerungsmöglichkeiten der Träger der Eingliederungshilfe

Teil 3: Schwerbehindertenrecht

- Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen verbleiben im SGB IX als dann dritter Teil
- Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen sollen gestärkt werden
- Einführung von Frauenbeauftragte in Werkstätten für behinderte Menschen mit Verbesserung deren Mitwirkungsmöglichkeiten

Ziele des BTHG

1. Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft, an Arbeit und an Bildung
2. Personenzentrierung / individuelle Orientierung am Bedarf
3. Erhöhte Beteiligung der Interessenvertreter der Betroffenen an Verwaltungsverfahren und Gremien
4. Orientierung an der UN-Behindertenrechtskonvention
5. **Verhinderung einer weiteren Kostendynamik in der Eingliederungshilfe**

Auswahl einiger Verbesserungen durch das BTHG

1. Erhöhte Beteiligung am Gesamtplanverfahren (Gesamtplankonferenz)
2. Erweitertes Wunsch und Wahlrecht
3. Trennung von Fachleistung und Hilfe zum Lebensunterhalt
 1. Aufhebung von stationärer und ambulanter Leistung in der Eingliederungshilfe
 2. Leistungen unabhängig von der Wohnform
 3. Neu: Denken in Teilhabeleistungen, nicht mehr in Plätzen
4. Erhöhung der Vermögensgrenzen von 2.600 € auf 50.000 € (2020) in der Eingliederungshilfe
5. Erhöhung des Werkstattgeldes

6. Gesetzliche Verankerung des Budgets für Arbeit
7. Einführung der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)
8. Verbesserung der Mitwirkungsrechte von Werkstatträtern

Besprochen wurden folgende Paragraphen des BTHG (s. PPP in der Anlage):

- § 104 SGB IX** „Inhalt: Besonderheit des Einzelfalles“
§ 104 SGB IX Abs. 2 „Inhalt: Gestaltung der Leistung“
§ 104 SGB IX Abs. 3 „Inhalt: Zumutbarkeit, Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen“
§ 113 SGB IX Leistungen zur sozialen Teilhabe
§ 78 SGB IX Assistenzleistungen
§ 117 SGB IX Gesamtplanverfahren (durch den Träger der Eingliederungshilfe)

Aus der Diskussion ergab sich:

- Das BTHG ist ein Artikelgesetz und beschreibt Änderungen in bestehenden Gesetzen. Das BTHG wird in Phasen umgesetzt. 2020 geht die Eingliederungshilfe vom SGB XII (Sozialhilfe) in das SGB IX (Teilhabe).
- Mit dem BTHG wird die Bedarfsermittlung neu geregelt. Dazu braucht es ein neues Bedarfsermittlungsinstrument (u.a. Erfassungsbogen). Dieser wird dazu verwendet (u.a. mit Hilfe von Zielen), welche Hilfen der Betroffene benötigt. Der Bogen muss sich nun am ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) orientieren. Die ICF ist eine bio-psycho-soziale Klassifikation, die auch Fähigkeiten und Umweltfaktoren berücksichtigt und nicht nur die (biologische) Einschränkung des Betroffenen.
- Mit der UN-Behindertenrechtskonvention wurde ein neuer Behinderungsbegriff eingeführt, der nun Behinderung als Wechselwirkung zwischen der Einschränkung des Betroffenen und gesellschaftlichen Barrieren versteht. Das BTHG orientiert sich an diesem Verständnis von Behinderung. Es gilt also der Spruch: „Man oder frau ist nicht nur behindert, sondern wird auch behindert.“
- Die Psychiatrieerfahrenen haben Probleme in der Umsetzung des BTHG und in der Behindertenhilfe allgemein ihre Interessen durchzusetzen. Vor allem die Körper- und Sinnesbehinderten sind hier sehr aktiv und erfolgreich.
- **§ 104 SGB IX Abs. 3**
Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen.
Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird.
Soweit die lb Person dies wünscht, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen (..) im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung nicht gemeinsam zu erbringen

Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

Dieser Paragraf wird intensiv diskutiert. Der oben fettgedruckte Satz wird so interpretiert, dass wenn der Bedarf des Betroffenen durch ein Wohnen außerhalb einer besonderen Wohnform gedeckt wird, dieser dort auch wohnen darf, unabhängig davon, wieviel teurer das ist.

Das Argument, dass das im Ganzen zu teuer wird, ist laut Herr Dr. Konrad nicht zutreffend. Seiner Meinung kann das BTHG durch die Ermittlung von passgenauen Hilfen die Kosten der Eingliederungshilfe senken.

- Das BTHG stellt den individuellen Bedarf und die Wünsche des Leistungsberechtigten in den Vordergrund. Das heißt, die Hilfe müssen sich nach den Bedürfnissen des Leistungsberechtigten ausrichten und nicht nach den Interessen der Institutionen. Dieses Prinzip der Personenzentrierung versucht das BTHG durchgängig umzusetzen.
- Die Frage nach einer Kontrollinstanz, die die Umsetzung des BTHG begleitet und eventuell sanktioniert, wird so beantwortet, dass der Betroffene selbst diese Aufgabe übernehmen muss und es deswegen zentral wichtig ist, dass das Gesamtplanverfahren für den Betroffenen transparent und nachvollziehbar sein muss. Der Rechtsweg ist die letzte Konsequenz, die Träger der Eingliederungshilfe werden sich aber bemühen, ihn zu vermeiden.

Rainer Höflacher am 26.3.2018